

Endpost  
ben.

Kofascheln  
um 7 Uhr  
tags; nach  
Großwar-  
um 3 Uhr  
Abends;  
in Lunfi  
Abends;  
um 1 Uhr  
von Sat  
Abends  
messbar und  
de ver Ab-  
Schluß um

10 Minuten  
Rezeptur  
Abm. An-  
ft 8 u. 27

1 Uhr Vor-

a Fay

tr.

chenyi

lor. —

magyar,

én, tót,

Köl-

al.

enbahn.

ng.

erden die

sendungen

14 Tage

gebracht,

ungen Ge-

3, Dirie,

der Theis-

100 fr.

Ablade-

erbin auf

Aufgeber

station die

Angabe der

heilweiser

für die

on

enbahn.

lung,

z und

u-Chis-

e mit 4

ationen.

en sind

denpreis

s 75 fr.

90 fr.,

1,3)

ffinal,

Pränumerations-Preise.

Für Arab:	
Ganzjährig . . . . .	12 fl. — fr.
Halbjährig . . . . .	6 " — "
Vierteljährig . . . . .	3 " — "
Mit täglicher Postversendung:	
Ganzjährig . . . . .	14 fl. — fr.
Halbjährig . . . . .	7 " — "
Vierteljährig . . . . .	3 " 50 "

Einzeln Blätter 10 Nkr.

# Arader Zeitung.

Nro. 40.

Samstag den 16. Februar 1861.

X. Jahrgang.

**Redaktion:**  
im Binkler'schen Neugebäude, 1. Stock

**Expeditions- und Insertions-Bureau:**  
Hauptplatz, S. Goldscheider's Buchhandlung.

**Einsendungen für das „Journal Aller“**  
u. dgl. werden mit 20 Nkr. die Zeile berechnet.

**Manuskripte** werden nicht zurück-  
stattet.

## Telegramm

der

### „Arader Zeitung.“

Pest, 15. Februar. (9 Uhr Abends.)

Bei der stattgefundenen Konferenz der Obergespanne meinte Baron Bay, die Hauptschwierigkeit liege in der Steuerverweigerung und ersuchte die Obergespanne um deren Vermittlung. Diese erklären, nicht berechtigt zu sein, die Komitate zu vertreten, so wie daß sie die Einhebung der Steuern ohne Landtag für ungesetzlich halten.

## Zur Restauration.

Wir machen hiemit die stimmberechtigten Wähler der Stadt und der Vorstädte darauf aufmerksam, daß die Donnerstag unterbrochene Wahlverhandlung heute (Samstag) Vormittags 9 Uhr wieder aufgenommen und die Restauration überhaupt fortgesetzt werden wird. Eine zahlreiche Betheiligung der Wähler muß schon aus dem Grunde wünschenswerth erscheinen, weil hiedurch die Interessen der Stadt leichter gewahrt und die von Allen mit Sehnsucht gewünschte Durchführung der Organisation unserer städtischen Behörden nur beschleunigt werden könnte.

## Vaterländisches.

\* **Arad**, 15. Februar. Die uns bereits telegraphisch gemeldete Adresse, welche das Pester Komitat aus seiner so eben tagenden General-Kongregation an den Primas richtete, lautet wie folgt: „Hochw. Eminenz, Kardinal Fürst-Primas! Mit patriotisch herzlicher Neigung vernehmen wir die an uns gerichteten väterlichen Worte Ew. Eminenz; denn diese Worte rühren von einem Manne her, der in den schweren Augenblicken, welche die Versuchungen der abgelaufenen drückenden Epoche mit sich brachten, den patriotischen Charakter der oberhirtlichen Würde der ungarischen Kirche treu bewahrt hat. Wir theilen die Tragweite des Rathes, den Ew. Eminenz bezüglich des großen Werkes der Organisation des Vaterlandes ertheilen, und wir sind bestrebt, jeden unserer Schritte so einzurichten, daß jede Hast und planlose Uebereilung vermieden werde, — und wir glauben dies dadurch zu erreichen, wenn wir das Gebäude, das auch wir groß, ruhmvoll und bleibend wünschen, auf die einzig feste Grundlage, auf die Basis der gesetzlichen Konstitution stellen. Unsere Schritte wären indes verfehlt, und unsere Vaterlandsliebe wäre wahrlich eine geringe, wenn wir was immer für einem Einflusse gehorchend, von dem geraden Wege des Gesetzes abweichen, und zur Durchführung solcher Ziele hilfreiche Hand bieten würden, die unsere lebenden Gesetze strenge verbieten, wie die bei der Einhebung einer ungesetzlichen Steuer geleistete Hilfe. Angst würde unsere Brust erfassen, wenn wir glauben könnten, daß Ew. Eminenz von einer andern Ueberzeugung beherrscht werden, als die, welche wir eben ausgesprochen haben. Glänzend erstrahlen vor Ew. Eminenz die ruhmvollen Beispiele Ihrer Vorgänger, der Oberhirten der ungarischen Kirche. Brauchen wir erst das Andenken an Eszelecsényi, Georg Eszechenyi, Gubasóczy, Thomas Pálffy und besonders an Paul Eszechenyi anzurufen, die in den schwersten Epochen unseres nationalen Lebens die moralische Kraft besaßen, um dem Fürsten die Gefahren einer außergesetzlichen Einhebung der Steuern darzustellen und deren Vermittlung vom Erfolge gekrönt ward.“

Wir würden die patriotischen Gefühle Ew. Eminenz verletzen, wenn wir glauben würden, daß Ew. Eminenz geneigt sein könnte, einen anderen Pfad einzuschlagen. Und wir glauben mit voller Ueberzeugung, daß Ew. Eminenz schon zuvorgekommen sind der Bitte, die wir uns erlauben in Folgendem auszusprechen: Geruhen Sie den Einfluß Ihrer hohen Stellung dazu zu benutzen, daß der Fürst über die Gerechtigkeit der

Wünsche der Nation aufgeklärt und der Nation durch die Herstellung der Befassung und der Einstellung ungerechter Steuerforderungen Gerechtigkeit widerfahre, und geruhen Ew. Eminenz im Geiste der Anordnungen unseres ersten Königs des heiligen Stephan, Se. k. k. Majestät auf die mit den Rechten der heiligen Krone verbundenen und durch einen Schwur zu heiligenden Pflichten vorzubereiten. Und als Oberhirte stehen Sie zu dem König der Könige in einem dem Himmel gefälligen Gebete, daß er den Geist des Fürsten erleuchtend, sein Herz geneigt mache, den gesetzlichen Bitten der Nation Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wenn diese Vermittlung, wenn dieses Gebet von Erfolg gekrönt sein werden, dann können Ew. Eminenz am großen Feste der Nation ohne Angst für die Zukunft, ohne Beben und mit fester Hand auf das gesalbte Haupt des Fürsten die Krone des heiligen Stephan setzen. Gebe Gott, daß Ew. Eminenz an dieser Fronte des Vaterlandes mit uns Theil nehmen mögen.

Ueber die muthmaßlichen Ursachen, in Folge deren über Fiume und dessen Gebiet der Belagerungszustand verhängt wurde, bringt die „Agr. Ztg.“ nach ihr zugekommenen Privatbriefen einige Aufklärungen, welche wir hier mittheilen. Fiume war zufolge dieser Nachrichten am 6. d. M. der Schauplatz von Erzeßen. Vor dem Municipalgebäude hatte sich ein Volkshaufe, der bei 5000 Leute zählte, angesammelt, die durch fürchterliches Gebrüll und das Geschrei „Nieder mit dem Hund!“ ihren Widerwillen gegen die Wahl des Herrn Pavletics zum Kapitanerklärer kundgaben. Ein mitgebrachter Sack, um ihn, falls er nicht abdankte, hineinzuwerfen und weitere Prozeduren mit ihm vorzunehmen, gab dieser ihrer Willensäußerung größeren Ausdruck. Die erfolgte Abdankung vermochte den aufgeregten Haufen nicht zu beruhigen; derselbe küßte sein Mithchen an den Fenstern der Wohnung des genannten Herrn, bis das Militär den Platz säuberte. Abends wurden mehrere Personen auf der Gasse insultirt, mit Steinen und Koth beworfen, verfolgt, so daß Manche nur mit Mühe ihr Leben retteten; darunter befindet sich der Herr Bischof Soics, Med. Dr. Jatschics, Advokat Suppe, Dr. Jur. Derenzini, der k. k. Postoffizial Depoli u. Dies dauerte bis nach Mitternacht.

Aus Anlaß dieser Demonstrationen hatte der Obergespan Herr Ritter von Smajcs eine ermahnende, warnende Kundmachung erlassen, worin im Wiederholungsfalle mit energischen Maßregeln gedroht wird.

Die „N. N.“ widmen diesem Ereigniß einen längeren Artikel, in welchem sie vor Allen ihr Erstaunen ausdrücken, daß diese Maßregel gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo die innere Organisation Oesterreichs zum Abschlusse gebracht werden soll, verhängt worden ist. Sie halten dieselbe auch im Hinblick auf äußere politische Verhältnisse wenigstens für unzeitig, denn sicherlich werde diese Thatsache von den Oesterreich feindlichen Journalen im Auslande zu dessen Nachtheil ausgebeutet werden. Sie können auch die drängende Nothwendigkeit einer solchen Maßregel nicht einsehen, da in diesem Falle, wo keine offene Auflehnung, sondern höchstens ein Pöbel-Auslauf stattfand, auch die gewöhnlichen Behörden unter militärischer Assistenz hingereicht hätten, die Ruhe wieder herzustellen und das verletzte Gesetz zu sühnen. Der Schluß des gedachten Artikels lautet folgendermaßen:

„Wir müssen hier noch einige Bedenken äußern. Wenn wir nicht irren, ist der Banus von Kroatien nicht zugleich Kommandirender von Dalmatien und dem Küstenlande, und wir glauben, daß nur dem Letzteren das Recht zusteht, den Belagerungszustand über die ihm militärisch unterstehende Provinz zu verhängen. Hat der Banus also den Belagerungszustand verhängt, weil er Fiume als den integrierenden Theil Kroatiens betrachtet? Dann wäre er Richter und Partei zugleich in einer Sache, deren endgiltige Entscheidung, d. h. die gesetzlich ausgesprochene Einverleibung Fiume's in Kroatien erst gefällt worden muß. Wenn in diesem Falle Jemand berechtigt war, den Belagerungszustand zu verhängen, so war dies nur das Ministerium in Wien mit Hinzuziehung der ungarischen Hofkanzlei.“

Wir hoffen, daß diese Maßregel rasch wieder aufgehoben werden wird, damit nicht die am 19. d. M. zusammentretende Generalkongregation des Fiumaner Komitates genöthigt sei, im Angesichte des Belagerungszustandes jede freie Aeußerung zu unterdrücken oder Worte fallen zu lassen, die nur zu neuer Erregung Anlaß geben könnten. Oder sollten vielleicht

bei der Verhängung des Belagerungszustandes Gründe maßgebend gewesen sein, deren Veranlassung nicht in den Erzeßen in Fiume, sondern in Italien, in den Plänen Garibaldi's zu suchen ist? In diesem Falle müßten wir es bedauern, daß die Depesche, welche die Verhängung des Belagerungszustandes meldete, nicht auch zugleich diese veranlassenden Gründe mittheilte.“

„Magyarország“ veröffentlicht die an Se. Majestät gerichtete Adresse der Stadt Fiume wegen des Wiederanschlusses an Ungarn. Der Inhalt derselben ist im Wesentlichen folgender:

Die Stadt und der Bezirk Fiume seien im Jahre 1772 durch ein Diplom der Kaiserin Maria Theresia als selbstständiger und dennoch annexirter Körper mit Ungarn vereinigt worden. Der IV. Gesezartikel vom Jahre 1807 habe diese Annexion vollständig gemacht. Nach einer Vostrennung in Folge feindlicher Okkupation sei Fiume im Jahre 1822 durch Kaiser Franz wieder mit Ungarn vereinigt worden, und verblieb in diesem Verbande bis zum Jahre 1848. Die Hoffnung, mit Ungarn wieder vereinigt zu werden, habe seit dem Jahre 1848 nicht aufgehört. Auch nach Erscheinen des k. Diploms vom 20. Oktober sei diese Hoffnung nicht verschwunden. Durch den Ban Sokocvic sei von Sr. Majestät dieser Hoffnung Ausdruck verliehen worden, die neueren Konzeptionen für Ungarn, namentlich die Wiedereinverleibung losgelöster Theile Ungarns, bestärkte die Fiumaner in diesem Glauben. Die in mehreren Blättern aufgetauchte Nachricht vom Versenden der Einladungsbriefe zum ungarischen Landtag habe zuerst diesen Glauben erschüttert, weil bis zu dieser Zeit die Stadt Fiume noch nicht zum ungarischen Landtag einberufen ward. Da nun Fiume, ungeachtet es seit 1848 mit Kroatien verbunden war, sich nie als ein Theil Kroatiens betrachtete, sondern stets nach dem Muster Triests einen von demselben getrennten, selbstständigen Körper bildet, stellt der Gemeinderath Fiumes, als der natürliche Vertreter der Bevölkerung Fiumes und der Umgegend, das Ansuchen, es mögen auch Stadt und Bezirk Fiume zum ungarischen Landtag einberufen werden.

Die Justizkonferenz hat gestern wieder ihre Gesamtberatungen und zwar mit der Feststellung der Advokatenordnung begonnen. Das Gutachten des betreffenden Subkomit'es lautet folgendermaßen:

Das in der Gesamtsitzung der hochgeehrten Konferenz ausgesprochene Prinzip, nach welchem die ungarischen Gesetze, insofern die privatrechtlichen Verhältnisse dadurch nicht erschüttert werden, wieder herzustellen sind, vor Augen haltend, erklärt dieses Subkomit'e, daß diejenigen ungarischen Gesetze, welche die Advokaten betreffen, ohne Verletzung von Privatrechten wieder hergestellt werden können. Unter Berücksichtigung jener Instruktion für die Advokaten, welche die königliche Kurie am 1. und 4. September des Jahres 1804 erließ, welche die königliche Bestätigung erhielt, von 1804 bis 1848 ununterbrochen beobachtet und seither durch kein Gesetz aufgehoben wurde, und in welcher erschöpfende Regeln sowohl hinsichtlich der Erlangung der Advokatur, als auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten enthalten sind, werden für so lange, bis der Landtag in dieser Angelegenheit verfügt, folgende Anträge gemacht:

1. Zur Ausübung der Advokatur sind alle diejenigen berechtigt, die sich nach gehöriger Beendigung des Studiums der Rechtswissenschaften und besonders der vaterländischen Gesetze, strengen rechtswissenschaftlichen Prüfungen unterzogen haben, — die im Stande sind, sich durch Zeugnisse über jene Prüfungen und über eine zweijährige Praxis auszuweisen, und die vor der königlichen Tafel die Advokaturprüfung mit ausgezeichnetem, mit lobenswerthem oder mit genügendem Erfolge abgelegt haben.

2. Alle Diejenigen, die vor dem Jahre 1849 ein Advokatendiplom erhielten, sind auch ferner berechtigt, die Advokatur auszuüben, wenn ihnen diese Berechtigung nicht in Folge eines Verbrechens oder eines, die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens durch ein gerichtliches Urtheil entzogen wurde.

3. Solche Advokaten, welche ihre Advokaturberechtigung im Laufe der letzten eif Jahre erhielten, haben ihr Diplom, nachdem sich die Jurisdiktion der königlichen Tafel wieder über das ganze Land erstreckt, vor dieser königlichen Tafel erneuern zu lassen, welche in einzelnen Fällen, wenn sie es für nothwendig erachtet, eine Ergänzungsprüfung anordnet.

4. Die Advokaten unterstehen in Disziplinarengeln



legenheiten der königlichen Tafel; der zuständige Richter in irgend einer Angelegenheit entscheidet auch in allen zwischen der Partei und zwischen dem Advokaten vorkommenden Klagen, und spricht die Kosten zu. Nachdem die Sprengel der Oberlandesgerichte aufgehoben sind, so dehnt sich die Wirksamkeit jedes Advokaten über das ganze Land aus.

5. Die Advokaturberechtigung kann hinfert unter Berücksichtigung des A. t. Reskripts vom 9. Februar 1821, Zahl 1812, nur durch solche Advokatendiplome erlangt werden, welche die königliche, respektive die Banaltafel ausfertigt.

6. Wenn das vom Advokaten beanspruchte Honorar von der Partei verweigert wird, so kann es durch mündliches Verfahren vor dem Richter des betreffenden Prozesses gefordert und eingehoben werden. Das Gericht wird das dem Advokaten gebührende Honorar seinen Dienstleistungen angemessen festsetzen. Da es im Sinne der §§. 5 und 6 des 38. G. A. von 1723, und im Sinne des §. 10 der erwähnten Advokateninstruktion verboten ist, über einen gewissen Prozentantheil an dem Substrat des Prozesses für den Fall, daß der Prozeß gewonnen würde, ein festes Uebereinkommen zu treffen, so könnte höchstens die Uebereinkunft über ein mäßiges Honorar zwischen dem Advokaten und der Partei gestattet werden.

7. Da nach der Wiederherstellung der städtischen und Komitats-Jurisdiktionen die städtischen und Komitatsfiskale gehalten sind, die Prozesse armer Parteien zu führen, so wird beantragt, daß auch bei den höheren Gerichten wieder Vertheidiger der Armen von Amtswegen ernannt werden.

8. Es möge den Advokaten gestattet werden, in jedem Komitate an dem Sitz des Komitatsgerichtes Advokatenvereine zu bilden und unter sich einen Vorsitzenden und Vereinsbeamte frei zu wählen. Diese Vereine würden hinsichtlich der Ehre und Würde des Advokatenstandes über den Wirkungsbereich, über die Rechte und die Pflichten der Advokaten am zweckmäßigsten machen. Die diesbezüglichen, von den Vereinen zu entwerfenden Statuten sollen aber behufs ihrer Gutheißung der königlichen Tafel unterbreitet werden.

Der „P. Lloyd“ hat die bekannten Fälle von Mißbrauch der Amtsgewalt im Gmörner und im Eisenburger Komitat in seiner Rubrik „Konstitutionelle Regierung“ mitgetheilt. Darauf sagt „P. L.“ in seiner heutigen Nummer: Wir machen die Kommissionen der betreffenden Komitate auf diese Mißbräuche aufmerksam. Mögen sie bedenken, welche Wirkung es auf die öffentliche Meinung des Auslandes macht, wenn man in der Rubrik „Konstitutionelle Regierung“ solche Nachrichten vor uns sieht. Je mehr wir die Aufrechthaltung unserer Komitats-Autonomie wünschen, desto energischer müssen wir gegen jeden auf diesem Felde vorkommenden Mißbrauch auftreten. Es gibt keine so vollkommene menschliche Institution, die jeden Mißbrauch unmöglich macht; aber die Lebensfähigkeit der Institutionen wird darnach ermessen, ob sie dem Individuum und dem Staate Garantie gegen Mißbräuche bieten oder nicht. Wir verlangen daher eine strenge Untersuchung, und dann, wenn es nöthig ist, energisches Auftreten gegen den seine Macht mißbrauchenden Beamten! Inwiefern die vom „Lloyd“ (nach den „Neuesten Nachrichten“) mitgetheilten Beschuldigungen wahr sind, wird sich durch diese Untersuchung herausstellen. Wir erwarten über die in dieser Angelegenheit zu unternehmen Schritte die Nachrichten unserer Korrespondenten, damit auch die ungarische Presse, wenn es nöthig ist, sich gegen diese kleinen Despoten so schonungslos äußern könne, wie sie es verdienen. Wir bitten unsere Korrespondenten wiederholt um die erwähnten Mittheilungen.

Wir müssen hier bemerken, daß die „N. N.“ in ihrer letzten Nummer eine Zuschrift aus Steinamanger von kompetenter Seite mittheilt, derzufolge Seitens des Eisenburger Komitats-Ausschusses eine aus angesehenen Männern und zwei Physisch bestehende Kommission bereits abgesendet wurde, um eine strenge Untersuchung einzuleiten, deren Resultat dann in die Öffentlichkeit gelangen wird.

Nachdem das Kreuzer Komitat — eines der ältesten und in früherer Zeit auch eines der größten — durch eine höchst unpraktische Maßregel im Jahre 1854 aufgelöst wurde, ist dasselbe wieder im Sinne des Manifestes vom 20. Oktober ins Leben getreten. Das Kreuzer Komitat hat sich schon lange vorher in den vormärzlichen Zeiten den Ruf der Moderation und einer männlichen Konsequenz erworben, im Eifer für das allgemeine Wohl und die Vertheidigung der Nationalität Niemand nachstehend. Nachdem das Munizipalleben seit zwölf Jahren todt gelegen und das freie Wort gebunden war, trat das Kreuzer Komitat, seiner Tradition getreu, wieder auf der Bahn der männlichen Würde und Mäßigung, jedoch entschieden und patriotisch in die Öffentlichkeit. Die Rekonstitution des Komitats und die Installation des Obergespans wurde mit einem ungewöhnlichen Enthusiasmus gefeiert. Unter vielen anderen Beschlüssen, die sich auf die inneren Angelegenheiten des Komitats beziehen, wollen wir nur jene erwähnen, die sich auf politische

Verhältnisse beziehen. Es wurde beschlossen: 1. An Se. Majestät eine Dankadresse für die Rekonstitution des Komitats, mit der Bitte, Se. Majestät wolle gnädigst sich bald krönen und den Landtag für Kroatien und Slavonien einberufen lassen und zugleich die Anordnung zu treffen geruhen, daß die dalmatinischen Abgeordneten dabei zu erscheinen haben; Se. Majestät wolle gnädigst die Entscheidung der Frage über die Murinsel an die beiderseitigen Landtage verweisen. 2. An alle ungarischen Komitate wurde die freundschaftliche Mittheilung gemacht, daß man eine Union mit Ungarn aufrichtig wünsche, daß jedoch diese nur auf Grund einer vollkommenen Gleichberechtigung, unter Anerkennung des Territoriums als Regna socialia und mit freier Verwaltung im Innern zu Stande kommen könne. „Wir wollen eine feste, freundschaftliche Verbindung mit euch, Brüder“, sagt die Versammlung, „doch fordern wir, daß ihr dasjenige, was wir an euch ehren, eben so an uns ehret, und wir wollen mit euch durch Feuer und Wasser gehen.“ Uebrigens wurde beschlossen und einstimmig anerkannt, daß die Lösung dieser Frage keiner Blacht außer den beiderseitigen Landtagen zugestanden werde. 3. Das jetzige Steuerwesen wurde als unkonstitutionell dem Prinzipie nach nicht anerkannt, weil es aber durchaus nicht im Interesse liegen kann, den Gang der Dinge in der Uebergangsperiode zu stören, werde die Steuer nicht verweigert; über das weitere habe der Landtag zu verfügen. 4. Das bestehende Gerichtswesen sei bis zum nächsten Landtag unbehindert zu belassen. 5. Die Instruktion der Banalkommission wurde als das einzige Expediens für eine Gleichförmigkeit beim Uebergange zur Richtschnur angenommen. 6. Ein Ausschuss ist ernannt zur Ausarbeitung eines Entwurfes, wie den Gemeinden eine Herabsetzung ihrer Verwaltungskosten zu verschaffen wäre. 7. Dem Herrn Johann Mazuranic, Präsidenten des k. kroat. slav. Hofbibliothekers, wurde für seine patriotische Haltung der Dank ausgesprochen, und er wurde gebeten, diesen Posten nicht zu verlassen.

### Proklamation des Belagerungszustandes in Fiume.

#### Bekanntmachung.

Se. Excellenz der Ban erklärte mittelst seines Telegrammes vom 11. Februar l. J. diese Stadt und ihren Bezirk in Belagerungszustand und beauftragte mich mit der Vollziehung.

Die Ortspolizei hat von nun an ihre Weisungen von mir zu erhalten.

Wer die öffentliche Ruhe stört, Personen injulirt, oder wer Andern zum Werkzeuge dient, um Unordnungen zu erzeugen, verfällt der Strenge der Gesetze. In Zukunft sind Zusammenrottungen, Tumulte und alle Zeichen der Demonstrationen untersagt.

Der Belagerungszustand soll der Stadt die ursprüngliche Ruhe und Ordnung wieder verschaffen; derselbe wird die Bürger in ihrem Verkehre, in Handel und anderen Beschäftigungen nicht stören; auch die Unterhaltungen werden keine Hindernisse erfahren.

Es wird von diesen Bewohnern abhängen, daß die Strenge des Belagerungszustandes minder fühlbar werde, und ich hege die Hoffnung, daß derselbe sich ehestens nicht als nöthig erweisen werde.

Fiume, 12. Februar 1861.

Baron Maroicic, FML.

#### Kundmachung.

Mittelst der heutigen Bekanntmachung des Herrn FML. Baron Maroicic, Kommandanten der Truppen und der Stadt, wurde der Belagerungszustand über diese Stadt und ihren Bezirk verhängt.

Der gesunde Sinn dieser Einwohner, ihr bekannter friedlicher Charakter, die unveränderliche Anhänglichkeit und unerchütterliche Treue für ihren Souverän, so wie der Wunsch Aller, ehestens diese außerordentliche Maßregel wieder aufgehoben zu sehen, überheben den Magistrat, ihnen bei diesem Anlasse zu rathen, sich jedes Aktes zu enthalten, welcher für Jemand die ersten Folgen des Belagerungszustandes herbeiführen könnte.

Mitbürger! Mögen Euer Gemüther sich nicht beunruhigen, gehet unbesorgt Euren Geschäften nach; die Ordnung und die Achtung vor den Gesetzen mögen Euch bei jeder Eurer Handlungen leiten.

Fiume, 12. Februar 1861.

Vom Stadtmagistrate.

Der provisorische Präsident:  
Giovanni Martini.

B. Pest, 14. Februar. (Original-Korrespondenz.) Heute sollen die Konferenzen der Obergespäne unter Vorsitz des gestern hier eingetroffenen Postanzlers Frh. von Bay beginnen. Um die Wichtigkeit des Tages darzulegen, dürfen wir wohl nichts mehr hinzuzugewinnen; die Geschiede Ungarns gehen jener Krisis entgegen, auf die wir bereits so oft hingewiesen haben; daß sie un-

vermeidlich gewesen, ging aus der Stellung hervor, welche die Regierung dem Volke und seinen Bestrebungen gegenüber eingenommen. Es wird gut sein, wenn wir alle Momente, die uns die Zukunft bringen könnte, richtig in's Auge fassen und uns vor Allen in's Gedächtniß zurückrufen — wir erröthen, aber wir müssen daran erinnern — daß der Regierung die physische Gewalt zur Verfügung steht, gegen welche uns aufzulehnen, wie begreiflich, rein unmöglich ist. Was also haben wir zu erwarten?

Die Nation erklärt in den bisher vorliegenden Komitats-Adressen auf dem Standpunkte der Gesetze von 1848 strengstens, bis man Bajonette und Kanonen dagegen anwendet, verharren zu wollen und nimmt als Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion, wodurch für Fürst und Volk die gegenseitigen Pflichten geregelt wurden. Von demselben Standpunkte ausgehend, erklärt aber die Regierung bei dem Diplom vom 20. Oktober verharren zu wollen; sie nimmt die Rechte der pragmatischen Sanktion für sich in Anspruch, erklärt aber die strikte Rechtskontinuität der ungarischen Verfassung durch die Ereignisse vom 1848 gebrochen: die Gesetze von 1848 für nicht gesetzlich und stellt den Satz auf, einen Gnadenakt auszuüben, wenn sie einen Theil der Verfassung wieder herstelle, während sie mit einem andern, leider gerade dem wesentlichen, einen Staatskörper bekleiden will, dessen Zusammenstellung und Bestimmung in keiner Weise eine konstitutionelle genannt werden kann. In der neuen Gestaltung des Staates finden wir jenen auch von der Adresse des Pesther Komitates bezeichneten Dualismus zwischen Absolutismus und Konstitutionalismus, welchen auszugleichen die eigentliche Aufgabe der Obergespans-Konferenzen sein sollen. Es fragt sich nun, wer die Kosten dieses Vergleichs zu tragen haben wird, der Absolutismus oder der Konstitutionalismus. Beide treten sich gerüstet und gewappnet entgegen; wir dürfen uns auf einen heftigen Zusammenstoß der Interessen gefaßt halten, durch welchen die Krisis nach der einen oder andern Seite hin ihre Lösung erhalten muß.

Welche Propositionen Baron Bay den versammelten Obergespänen zu stellen haben wird, dies zu bestimmen, sind wir natürlich nicht in der Lage, jedoch falls werden sie aber mit dem Diplom vom 20. Oktober in einer Wechselbeziehung stehen, also die volle Gesetzmäßigkeit der Gesetze von 1848 wie bisher in Zweifel ziehen; die Obergespäne müssen nolens volens aber an der Gesetzmäßigkeit derselben festhalten, ja, wenn sie auch vielleicht Konzessionen machen wollten, was wird es sie nützen, wenn sie dieselben in ihren Komitaten nicht durchführen können. Die Einen werden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht weichen wollen, die Andern nicht können; die Durchführung des Ausgleiches wird dadurch unmöglich und ein Rücktreten des Baron Bay von seinem Posten zur — Wahrscheinlichkeit. Zwar versichert der amtliche „Sürgöny“, daß an diese Eventualität nicht gedacht werde; wer aber kein Neuling in politischen Dingen ist, der muß wissen, daß wir gerade diesem Personenwechsel wohl näher stehen, als man heute es eingestehen will. Was der Rücktritt des Baron Bay bedeutet, darüber dürfen wir uns keine Illusionen machen; es ist der sichere — Belagerungszustand, und gut dürfte sein, wenn wir uns daran schon jetzt gewöhnen, da er aller Voraussicht nach wohl unvermeidlich sein wird. Vor einigen Wochen würden wir noch gegen die Möglichkeit remonstrirt haben; heute aber, nachdem sich die Verhältnisse der auswärtigen Politik so wesentlich geklärt haben, nachdem wir in Fiume und dessen ganzem Bezirk schon ein praktisches Beispiel vor uns sehen, heute können wir nicht mehr daran zweifeln, daß die Regierung ihren Willen auch unter Anwendung der energischsten Mittel durchzuführen versuchen wird. Was unter solchen Verhältnissen aus dem konstitutionellen Leben, was aus der Freiheit in Wort und Schrift werden soll, bedarf keiner weiteren Erklärung. Es wird gut sein, wir halten uns bereit, einen Stoffwechsel eintreten zu sehen, und auch in der Presse jene Gegenstände wieder zu kultiviren, von denen wir so lange, wenn auch nur kümmerlich, lebten. Tempora mutantur!

Sz. Neu-Orad, 14. Februar. Unser freundlicher Ort, welcher nimmere von dem theueren, gemeinsamen Vaterlande und Ihrer patriotischen Stadt, durch keine andere, als die natürliche Schranke getrennt ist, war gestern der Schauplatz einer erhebenden Demonstration, welche um so bedeutungsvoller ist, weil sie nicht durch künstliche Anregungen in Szene gesetzt wurde, sondern das Gefühl wahrer, freudiger Sympathie für die wiedergewonnenen Institutionen unseres geliebten Vaterlandes zur Grundlage hatte. An diesem Tage hielt nämlich der in der General-Kongregation des Temeser Komitates am 4. d. mit Afflamation gewählte Oberstulrichter des Maroszer Bezirkes, der die allgemeine Achtung und Liebe im hohen Grade genießende Hr. Tomasszy Mihály seinen feierlichen Einzug. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr hatten sich in der Hauptgasse Neu-Orads Tausende von Menschen versammelt, welche den unter Vortragung einer mächtigen Nationalhymne und unter zahlreicher Begleitung einziehenden Herrn Oberstulrichter mit weitschallenden Gesangs in allen Idiomen begrüßten. Vor dem Wohn-

hat  
Ha  
der  
sch  
Ne  
ber  
fer  
an  
pfe  
lich  
Pfe  
D  
der  
lich  
Zu  
tat  
gal  
der  
wer  
rig  
zirk  
zu  
das  
Be  
ten  
hier  
beid  
gum  
wie  
bist  
Hof  
best  
tirt  
legt  
ist  
and  
Sitz  
mar  
len  
thea  
les,  
wir  
erho  
steh  
dem  
halt  
zeig  
dem  
hier  
Verf  
batt  
Der  
ben  
bear  
befel  
leini  
troh  
gele  
den  
dar  
den  
zur  
gefe  
ver  
Bür  
eine  
im  
Vor  
wur  
den  
Hau  
jah  
Hau  
ro s  
zahl  
woll  
woll  
Gef  
Log  
gem  
Ba  
ten  
für  
St r  
bei  
„Z  
und  
des  
liche  
eine



